

Notifikation

Li Ling, geb. 7. September 1938, chinesischer Staatsangehöriger

Das mit Verfügung vom 3. April 2002 gegen Li Ling eröffnete gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) ist mit Verfügung vom 9. Juli 2002 eingestellt worden. Die Kosten des Ermittlungsverfahrens trägt die Bundeskasse. Diese Einstellungsverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Begehren um Entschädigung und/oder Genugtuung sind der Bundesanwaltschaft zu Händen der Anklagekammer des Schweizerischen Bundesgerichtes einzureichen (Art. 122 BStP). Gegen die Einstellungsverfügung kann gemäss Artikel 105^{bis} Absatz 2 iVm 214 ff. BStP innert 5 Tagen seit Erhalt beim Präsidenten der Anklagekammer des Bundesgerichts schriftlich Beschwerde geführt werden.

29. Juli 2003

Schweizerische Bundesanwaltschaft